

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau**

(Ausbildungsintegrierendes duales Studium)  
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2020) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 14.03.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau, ausbildungsintegrierendes duales Studium, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 17.03.2022:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs .....	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	5
§ 8 Praxisphasen .....	8
§ 9 Abschlussarbeit .....	8
§ 10 Abschlussprüfung .....	9
§ 11 Akademischer Grad .....	9
§ 12 Inkrafttreten .....	10
Anhang: Studienpläne .....	11
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module .....	12

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Aufbauend auf soliden naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Grundlagen werden die Studierenden in die komplex miteinander verbundenen Tätigkeitsfelder des Ingenieurwesens für den Einsatz in

- Entwicklung und Konstruktion von Erzeugnissen und Werkzeugen
- Auswahl und Anwendung von Fertigungsverfahren
- der Qualitätssicherung
- Planung und Betrieb von Produktionssystemen
- Entwicklung neuer Technologien unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse aus Grundlagen- und angewandter Forschung

praxisnah und berufsqualifizierend ausgebildet. Die Flexibilität des Studiums wird durch die Spezialisierungen erhöht.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, vielfältige Aufgabenstellungen effizient zu lösen. Dazu dienen interdisziplinäre Arbeitsweise, die Kombination klassischer ingenieurwissenschaftlicher Fachgebiete mit Hochtechnologiefachgebieten sowie die Einbindung der Computer- und Simulationstechnik in komplexe Aufgabenfelder. Selbstständigkeit, ganzheitliches Denken in technischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz sowie zivilgesellschaftliches Engagement spielen dabei ebenso eine Rolle.

Die Qualifikationsziele des grundständigen Maschinenbaustudiums werden erweitert durch ein hohes Maß an praktischer, anwendungsbezogener Arbeit. Das ausbildungsintegrierende duale Studium integriert eine Berufsausbildung bei einem Ausbildungsunternehmen, im Folgenden Praxispartner genannt, in das wissenschaftsbezogene Studium. Die im Studium sowie die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen werden anwendungsorientiert und praxisnah vertieft. Der Praxispartner kann die Bindung der zukünftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frühzeitig aufbauen und profitiert von den zielgerichtet erworbenen Kompetenzen. Die Flexibilität und der Praxisbezug des Studiums werden durch die Spezialisierungen entsprechend § 7 Abs. 8 erhöht.

Das ausbildungsintegrierende duale Studium ist gekennzeichnet durch die Verzahnung mehrerer Lernorte. Die Abschlüsse werden an zwei Lernorten erlangt: Der Technischen Hochschule Wildau und dem kooperierenden Praxispartner.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der TH Wildau.

### **§ 3**

#### **Kooperationen des Studiengangs**

- (1) Für das ausbildungsintegrierende duale Studium kooperiert die Technische Hochschule Wildau mit Praxispartner. Diese werden auf den Internetseiten des Studiengangs aufgeführt.
- (2) Die Praxispartner sowie die Hochschule entsenden Mitglieder in eine paritätisch besetzte und regelmäßig tagende Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe organisiert die Kooperation der Hochschule mit den Praxispartnern und sichert die Qualität des dualen Studiums. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Praxispartner, der Hochschule und der dual Studierenden. Die Arbeitsgruppe plant für das ausbildungsintegrierende duale Studium die Abstimmung der Lerninhalte, gemeinsame Kooperationsprojekte, gegenseitige Besuche sowie die Betreuung von Praktika. Die Arbeitsgruppe wird in die Aufstellung des Spezialisierungsangebotes entsprechend § 7 Abs. 8 eingebunden.

### **§ 4**

#### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in dem Studientyp ausbildungsintegrierend dual angeboten.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit und Immatrikulation**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt neun Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem Studienplan im Anhang geregelt.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium sind geregelt durch die Rahmenordnung sowie die Immatrikulationsordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für das ausbildungsintegrierende duale Studium ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit einem Praxispartner. Die Ausbildung muss in einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet stattfinden: Dies sind Ausbildungen zur Industriemechanikerin/zum Industriemechaniker, zur Werkzeugmechanikerin/zum Werkzeugmechaniker und zur Mechatronikerin/zum Mechatroniker. Weitere Ausbildungsberufe können durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher vorgeschlagen und müssen durch den Fachbereichsrat beschlossen werden.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) entsprechende „Credit Points“ (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 210 CP vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
  - Die Semester eins bis vier umfasst ein in Inhalt und Umfang mit der parallelen Berufsausbildung abgestimmtes Studium mit einer Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode.
  - Die Semester fünf bis sieben umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode.
  - Das achte Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von acht Wochen, gefolgt von einem Praktikum im Umfang von sieben Wochen. Prüfungen der Module des achten Semesters werden innerhalb der Lehrveranstaltungszeit des achten Semesters durchgeführt, um einen frühzeitigen Beginn des Praktikums zu ermöglichen.
  - Das neunte Semester beinhaltet ein Praktikum im Umfang von elf Wochen entsprechend § 8 dieser Ordnung und die Abschlussarbeit.
- (3) Lehrinhalte, die sowohl von dem Praxispartner im Rahmen der Berufsausbildung als auch von der Hochschule im Rahmen des Studiums gelehrt werden, können durch den Praxispartner von der Hochschule übernommen werden.
- (4) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.

- (5) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der zusätzlichen Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (7) Für das sechste Semester wählen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credit Points.

Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin/dem Dekan beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Die Wahl der Wahlpflichtmodule findet innerhalb der Vorlesungszeit des Vorsemesters statt. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen, hochschulinternen Ressourcen sowie Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden findet eine Zuweisung zu den Wahlpflichtmodulen statt. Die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden sind vor der Wahl bekannt zu geben.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den vorangehend genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 der Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das jeweilige Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (8) Die Studierenden profilieren ihr Studium durch die Wahl von Spezialisierungen. Jeweils eine Spezialisierung findet im siebenten Semester und eine weitere Spezialisierung im achten Semester statt. Eine Spezialisierung hat einen Umfang von 25 Credit Points und ist zusammengesetzt aus einem anwendungsbezogenen Modul sowie mehreren theoriebezogenen Modulen zu einem gemeinsamen übergeordneten Fachgebiet. Das anwendungsbezogene Modul kann sowohl Projekt- als auch Praktikumscharakter aufweisen. Spezialisierungen können von den Studierenden auch studiengangübergreifend belegt werden.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Spezialisierungen. Die Liste der zulässigen Spezialisierungen für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.

Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen fort.

Studierende dürfen im Laufe des Studiums jedes Spezialisierungsmodul nur einmal belegen. Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Spezialisierungen von der Dekanin/dem Dekan beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Die Wahl der Spezialisierungen findet innerhalb der Vorlesungszeit des Vorsemesters statt. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Spezialisierungen ab. Auf Basis dieser Präferenzen, hochschulinternen Ressourcen sowie Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden findet eine Zuweisung zu den Spezialisierungen statt. Die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden sind vor der Wahl bekannt zu geben.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Spezialisierung bezieht, der sie aus den vorangehend genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Spezialisierung zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres zum Wahlverfahren regelt eine entsprechende Handreichung des Fachbereichs, die auf der Internetseite des Fachbereichs veröffentlicht ist.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 der Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die jeweilige Spezialisierung in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Falls Spezialisierungen in mehr als einem Semester belegt werden können, so gilt der letzte Tag des letztmöglichen Semesters.

- (9) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre.
- (10) Die Module „Praktikum“, „Interdisziplinäres Modul“ und das „Anwendungsbezogene Modul (Praktikum)“ sind praktische Module im Sinne des § 9 Abs. 2 der Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung „mit Erfolg/ohne Erfolg“ abgeschlossen.
- (11) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nur im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (12) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (13) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierende/den Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen.

Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.

- (14) Schriftliche Prüfungen, die/deren Teilprüfungen nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Antwort- Wahl -Verfahren bestehen, sind unzulässig.

## **§ 8 Praxisphasen**

- (1) Das Studium umfasst zwei Praktika, die jeweils im achten und neunten Semester entsprechend dem Studienplan durchgeführt werden.
- (2) Für das Praktikum im achten Semester ist ein Umfang von 10 Credit Points vorgesehen, dies entspricht einer Praktikumsdauer von sieben Wochen. Das Praktikum im achten Semester ist Bestandteil der Spezialisierung nach § 7 Abs. 8. Für das Praktikum im neunten Semester ist ein Umfang von 15 Credit Points vorgesehen, dies entspricht einer Praktikumsdauer von elf Wochen.
- (3) Im ausbildungsintegrierenden dualen Studium können Praktika im Rahmen der Beschäftigung bei den Praxispartnern innerhalb der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit erbracht werden. Es können nur Leistungen anerkannt werden, die nicht im Rahmen der Ausbildung erbracht werden.
- (4) Vor Antritt eines Praktikums im Ausland ist das International Office einzubeziehen.
- (5) Näheres zu den Praktika regeln die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Modulbeschreibungen.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer/einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre/seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr/ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die/der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie/er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (4) Vor Anfertigung einer Abschlussarbeit im Ausland ist das International Office einzubeziehen.



## **§ 10**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin/hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2022/23.

Wildau, 24.03.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienpläne
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

**Anhang: Studienpläne**

**Bachelor-Studiengang Maschinenbau  
B. Eng., ausbildungsintegrierend dual  
gültig ab WS 2022/23  
FBR 14.03.2022**

Module	V	Ü	L	P	S	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS	
						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		9. Sem.	
						SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA	SWS	PA
<b>Mathematisch-natur-wissenschaftliche Grundlagen</b>																							
Mathematik I	4	2	0	0	0	6	6	FMP	6														
Mathematik II	2	2	0	0	0	4			4	FMP	5												
Statistik und Numerik	4	2	0	0	0	6								6	SMP	6							
Physik/Elektrotechnik I	2	2	1	0	0	5	5	KMP	5														
Physik/Elektrotechnik II	2	1	1	0	0	4			4	KMP	4												
Informatik I	2	0	2	0	0	4	4	SMP	4														
Informatik II	2	0	2	0	0	4			4	SMP	4												
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																							
Materialwissenschaftliche Grundlagen	4	0	0	0	0	4					4	KMP	4										
Materialeigenschaften und -strukturen	2	0	2	0	0	4							4	KMP	4								
Konstruktion - Technisches Zeichnen	1	0	2	0	0	3					3	SMP	3										
Konstruktion - CAD	1	0	2	0	0	3							3	SMP	4								
Fertigungsverfahren	4	0	3	0	0	7					3		3	4	KMP	4							
Statik	2	2	0	0	0	4					4	FMP	5										
Festigkeitslehre	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5								
Regelungstechnik/Sensorik	2	2	0	0	0	4								4	SMP	4							
Automatisierungstechnik	2	0	2	0	0	4										4	KMP	4					
Thermodynamik/Fluidmechanik	6	2	0	0	0	8										8	SMP	8					
Hydraulik/Pneumatik	2	2	0	0	0	4										4	FMP	4					
Wahlpflichtmodul																4	KMP	5					
<b>Beispielkatalog Wahlpflichtmodul</b>																							
Qualitätsmanagement	2	1	1	0	0	4																	
Arbeitstechniken und Projektmanagement	2	2	0	0	0	4																	
<b>Fachspezifische Vertiefungen</b>																							
Kinematik/Kinetik	2	2	0	0	0	4								4	FMP	5							
Maschinenelemente I	2	2	0	0	0	4								4	SMP	5							
Maschinenelemente II	2	2	0	0	0	4										4	SMP	4					
Fertigungsmesstechnik	2	0	2	0	0	4								4	SMP	5							
Produktionsvorbereitung	2	0	2	0	0	4										4	SMP	5					
<b>Spezialisierungen</b>																							
<b>Spezialisierung I</b>																							
Anwendungsbez. Modul	0	0	0	10	0	10													10	SMP	10		
Spezialisierungsmodul Ia	0	0	0	0	4	4													4	SMP	5		
Spezialisierungsmodul Ib	0	0	0	0	4	4													4	SMP	5		
Spezialisierungsmodul Ic	0	0	0	0	4	4													4	SMP	5		
<b>Spezialisierung II</b>																							
Anwendungsbez. Modul (Praktikum)	-	-	-	-	-	-																10	
Spezialisierungsmodul IIa	0	0	0	0	4	4														4	SMP	5	
Spezialisierungsmodul IIb	0	0	0	0	4	4														4	SMP	5	
Spezialisierungsmodul IIc	0	0	0	0	4	4														4	SMP	5	
<b>Fachübergreifende Inhalte</b>																							
Interdisziplinäres Modul	0	0	0	4	0	4								4	SMP	5							
Future Engineering	0	0	0	0	4	4														4	SMP	5	
Betriebswirtschaft und Recht	2	2	0	0	0	4													4	FMP	5		
<b>Summe der SWS</b>						152	15		12		14		15		26		28		26		16		
<b>Summe CP Lehre</b>						170		15		13		15		17		30		30		30		20	
<b>CP für Praxisphasen</b>						25															10		15
<b>CP für Bachelorarbeit</b>						12																	12
<b>CP für Kolloquium</b>						3																	3
<b>Summe CP</b>						210		15		13		15		17		30		30		30		30	30

## Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

<u>Englische Bezeichnung des Studiengangs:</u>	<b>Mechanical Engineering, Dual Course of Study with Integrated Training</b>
<u>Modulbezeichnung Deutsch</u>	<u>Modulbezeichnung Englisch</u>
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Statistik und Numerik	Statistics and Numerics
Physik/Elektrotechnik I	Physics/Principles of Electrical Engineering I
Physik/Elektrotechnik II	Physics/Principles of Electrical Engineering II
Informatik I	Principles of Informatics I
Informatik II	Principles of Informatics II
Materialwissenschaftliche Grundlagen	Fundamentals of Materials
Materialeigenschaften und -strukturen	Material Properties and Structures
Konstruktion - Technisches Zeichnen	Design - Technical Drawing
Konstruktion - CAD	Design - CAD
Fertigungsverfahren	Manufacturing Processes
Statik	Statics
Festigkeitslehre	Mechanics of Materials
Regelungstechnik/Sensorik	Control Engineering/Sensor Technology
Automatisierungstechnik	Automation Engineering
Thermodynamik/Fluidmechanik	Thermodynamics/Mechanics of Fluids
Hydraulik/Pneumatik	Hydraulics/Pneumatics
Qualitätsmanagement	Quality Management
Arbeitstechniken und Projektmanagement	Working Methods and Project Management
Kinematik/Kinetik	Kinematics/Kinetics
Maschinenelemente I	Machine Elements I
Maschinenelemente II	Machine Elements II
Fertigungsmesstechnik	Production Measurement Technology
Produktionsvorbereitung	Production Preparation
Spezialisierung - Anwendungsbez. Modul	Specialisation - application-related Module
Spezialisierungsmodul	Specialisation Module
Interdisziplinäres Modul	Interdisciplinary Module
Future Engineering	Future Engineering
Betriebswirtschaft und Recht	Business Administration and Law